

Vertragsbestimmungen

- Gültig ab 01.01.2008

Teil dieses Vertrages ist die „Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) mit Anlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung

1. Vermietung

- 2.1 Für die Überlassung des Standrohres zahlt der Kunde eine einmalige Gebühr von 10,00 Euro und eine tägliche Miete von 1,00 Euro zzgl. Umsatzsteuer. Das entnommene Wasser ist nach dem für das Versorgungsgebiet Sontheim an der Brenz jeweils gültigen Tarif, zzgl. Umsatzsteuer, zu zahlen.
- 2.2 Das Standrohr darf nur für Wasser aus dem Trinkwassernetz der Stadtwerke verwendet werden. Die Hydranten müssen für die Feuerwehr zu jeder Zeit zugänglich sein. Der Kunde verpflichtet sich, an den Hydranten festgestellte Mängel unverzüglich zu melden [Tel.:07322/962135, Handy 017613311008, Herr Hommel].
- 2.3 Die Benutzung des Standrohres hat gemäß dem Merkblatt zur Handhabung der Standrohre zu erfolgen; eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Die Plombierung des Standrohres darf nicht beschädigt oder entfernt werden. Missbrauch hat die sofortige Einziehung des Standrohres zur Folge.
- 2.4 Der Kunde verpflichtet sich, das Standrohr und die angeschlossenen Schläuche und Rohrleitungen sauber zu halten. Die Installation muss den jeweiligen Nutzungsanforderungen genügen. Bei Wasser für den menschlichen Gebrauch darf die Trinkwasserqualität nicht beeinflusst werden. Bei einer Beschädigung des Standrohres werden die Instandsetzungsarbeiten zu Lasten des Kunden nur durch die Stadtwerke ausgeführt.

Falls eine Instandsetzung nicht möglich ist, trägt der Kunde die Kosten für eine Neuanschaffung.

Das Vertragsverhältnis wird durch eine Wechslung des Standrohres nicht unterbrochen.

2. Abholung und Rückgabe

Das Standrohr kann im Bauhof, Schwarzenwangstraße 8 (Zufahrt über Weinstraße) abgeholt bzw. zurückgegeben werden.

Bitte informieren Sie den Bauhof **bevor** Sie das Standrohr abholen möchten.
Tel. 07325/921900, E-Mail: bauhof.sontheim@freenet.de

Montag bis Donnerstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.45 Uhr
Freitag	7.00 bis 12.00 Uhr

Anlage: Merkblatt zur Handhabung der Standrohre

Merkblatt zur Handhabung der Standrohre

1. Beim Anschluss von Entnahmestellen und Anlagen an das Standrohr sind die Regeln der Technik zu beachten; insbesondere die DIN 1988, „Technische Bestimmungen für Bau und Betrieb von Trinkwasser-Leitungsanlagen in Gebäuden und Grundstücken“.

Es dürfen keinesfalls Schläuche oder Rohrleitungen in Schächte, Becken oder andere Behälter eingeführt werden.

Die Wasserentnahme darf nur durch das an dem Standrohr befindliche Absperr- oder Zapfventil erfolgen. Das Absperrventil muss in einem ordnungsgemäßen Betriebszustand sein.

2. Die Standrohre sind sorgfältig zu behandeln und bei etwaigen Schäden oder bei stehengebliebenem Wasserzähler auszutauschen.

2.1 Das Aufsetzen des Standrohres hat in folgender Weise zu geschehen:

2.2 Die Hydrantenkappe und die nächste Umgebung sorgfältig von allem Schmutz reinigen und anschließend öffnen.

Klaue und Klappendeckel sind vom Schmutz zu befreien, erst dann ist der Deckel von der Hydrantenmündung abzuheben. Die Sitzfläche der Mündung ist zu säubern, ohne dass Schmutz in den Hydranten hineinfällt.

Die Dichtung des Standrohres ist von anhaftendem Schmutz zu befreien.

Das Standrohr ist mit nach unten geschraubter Klauenmutter aufzusetzen und durch Rechtsdrehung in die Klaue einzuführen. Ein fester Druck von Hand auf die Griffstücke des Standrohres muss genügen, um die Dichtung auf dem Hydranten herzustellen.

Standrohre, die erst durch Aufstecken von Rohren oder des Bedienungsschlüssels auf die Griffstücke zum Abdichten zubringen sind, dürfen unter keinen Umständen weiter benutzt werden. Es ist dann in der Regel ein neuer Dichtungsring aufzulegen oder umzutauschen.

- 2.3 Die Hydranten müssen bei der Benutzung stets ganz geöffnet werden, da sonst durch das Entleerungsventil Wasser austritt, der Hydrant kann dadurch versanden und unterspült werden.
- 2.4 Die Hydranten dürfen nur langsam geöffnet und geschlossen werden. Zu starkes Zudrehen der Hydranten ist unzulässig, da hierdurch die Ventildichtung unbrauchbar wird, die Metallspindel stark abgenutzt und leicht abgedreht werden kann.
- 2.5 Wenn die Hydranten infolge Anliegens kleiner Fremdkörper auf den Dichtungsflächen nicht gleich nach dem Zudrehen dicht schließen, sind sie mehrmals langsam ein bis zwei Drehungen auf- und zuzudrehen. In keinem Fall darf, worauf strengstens zu achten ist, der dichte Abschluss eines Hydranten Abschluss durch gewaltsames Drehen erzwungen werden. Ist der Abschluss auch durch das wiederholte, langsame Auf- und Zudrehen noch nicht gelungen, so ist der Hydrant im undichten Zustand zu belassen und dem Entstörungsdienst der Stadtwerke, Tel.-Nr.: 07322 9621-21, sofort Mitteilung zu machen. Die Bedienung der Hydranten darf nur durch geeignete und mit der Handhabung vertraute Personen erfolgen.
- 2.6 Befinden sich die Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen sind sie nach StVO abzusichern!